



NEWSLETTER 5/2017

AIA und FATCA 2.0: Reporting-Portal aktiv

Die Reporting-Portale für AIA sowie für FATCA v2.0 stehen ab sofort auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) unter der Rubrik Internationales Steuerrecht → FATCA bzw. Internationales Steuerrecht → AIA zur Verfügung.

Somit können nun AIA-Meldungen und FATCA-Meldungen nach dem Schema v2.0 erfasst und an die Steuerverwaltung übermittelt werden. Für die Erfassung dieser Meldungen stehen sowohl die Einzelerfassungsmaske als auch der automatische Upload (XML Datei) zur Verfügung. Für die Meldungen sind die FATCA-Zusatzspezifikation bzw. die AIA-Zusatzspezifikation zwingend zu beachten.

Es ist möglich, über diese Reporting-Portale neben Originalmeldungen auch Testmeldungen abzusetzen. Bei Testmeldungen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Test-Doc-Type-Indics verwendet werden. Bei FATCA sind dies die Test-Werte „FATCA11, FATCA12, FATCA13 und FATCA14“ und beim AIA sind dies die Test-Werte „OECD11, OECD12 und OECD13“. Sämtliche Testmeldungen werden von der Steuerverwaltung nach einer gewissen Zeit unwiderruflich aus dem System gelöscht. Alle Originalmeldungen mit den produktiven Doc-Type-Indic-Werten „FATCA1, FATCA2, FATCA3, FATCA4“ bzw. „OECD1, OECD2 und OECD3“ werden ins Ausland übermittelt.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) befinden sich neben den entsprechenden Links für die Einzelmeldemaske bzw. für den XML Upload weitere wichtige Hilfsmittel, wie z.B. die User Guides, Zusatzspezifikationen sowie detaillierte Anleitungen mit Beispielen zur Erfassung von Meldungen.

Fristverlängerung FATCA- und AIA-Reporting auf 31. Juli 2017

Die Frist für die Übermittlung des FATCA-Reportings und des AIA-Reportings an die Steuerverwaltung betreffend den Meldezeitraum 2016 wird seitens der Steuerverwaltung vom 30. Juni 2017 **auf 31. Juli 2017** verlängert.

[Formular für Antrag betreffend Bestätigung über Entrichtung der Steuern und Abgaben bzw. für Antrag auf Löschung aus dem Steuerregister sowie für Bestätigung über Erfüllung der Pflichten gemäss AIA, FATCA und AStA \(bei Löschung jur. Personen und Trusts\)](#)

Damit eine juristische Person bzw. ein Trust, welche/welcher im Handelsregister eingetragen ist, aus dem Handelsregister gelöscht werden kann, hat diese bzw. dieser dem Handelsregister eine Bestätigung der Steuerverwaltung beizubringen, aus welcher hervorgeht, dass sie bzw. er alle Steuern und Abgaben entrichtet hat. Juristische Personen und Trusts, welche den Ort der tatsächlichen Verwaltung im Inland haben, sind zwar nicht im Handelsregister, jedoch im Steuerregister eingetragen. Die Steuerverwaltung hat neu ein Formular für den Antrag an die Steuerverwaltung auf Ausstellung einer Bestätigung über die Entrichtung der Steuer und Abgaben bzw. auf Löschung aus dem Steuerregister aufgeschaltet.

Mit diesem Formular haben zudem alle juristischen Personen bzw. Trusts, welche aus dem Handelsregister bzw. Steuerregister gelöscht werden wollen, gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen, dass sie ihren Melde-/Abzugspflichten gemäss AIA, FATCA und AStA nachgekommen sind bzw. keine solchen Pflichten bestanden haben.

Insbesondere aufgrund der im Formular enthaltenen Bestätigung über die Erfüllung der Pflichten gemäss AIA, FATCA und AStA ist dieses Formular ab **1. Mai 2017 obligatorisch** von allen juristischen Personen und Trusts, die im Handelsregister bzw. Steuerregister gelöscht werden wollen, zu verwenden. Juristische Personen, die eine Steuererklärung einzureichen haben, haben das Formular zusammen mit der letzten Steuererklärung einzureichen.

26. April 2017